

## **Sicherstellung der Energieversorgung für die Wirtschaft – Was ist genehmigungsrechtlich zu tun?**

Mit dem Entwurf zur Novelle des Energiesicherungsgesetzes hat das BMWK – erneut – schnellstmöglich geliefert. Das Bundeskabinett hat den Entwurf einschließlich der Änderungen des EnWG und der Gassicherungsverordnung in den parlamentarischen Gang gegeben.

Das Gesetz soll die Handlungsfähigkeit des Staates im Krisenfall wahren bzw. schnellstmöglich wiederherstellen und bei befürchteten Einschränkungen der Versorgung die Zuweisung von reduzierten Energiemengen regeln.

Unabhängig davon und zur Vermeidung derartiger Einschränkungen werden bereits in allen Branchen – möglichst klimaneutrale – Alternativen zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung geprüft.

Genehmigungsrechtlich stellen sich diese Alternativen als Änderungen des genehmigten Betriebes dar; Energieerzeugungsanlagen (z. B. HKWs) sind häufig als Nebenanlagen zu den Produktions-/Hauptanlagen genehmigt.

Damit müssen – je nach Umfang der Auswirkungen der Umstellung – Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, zumindest Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG durchgeführt werden. **Bei der Umstellung kann es auf Wochen, wenn nicht Tage ankommen.**

Damit die Umstellung auf andere Energieträger ganz oder teilweise so schnell wie möglich gelingt, sollten die notwendigen Änderungen und deren verfahrensrechtliche Behandlung frühzeitig im Vorfeld, d. h. jetzt, mit den zuständigen Genehmigungsbehörden besprochen werden.

Dasselbe gilt auch im Worst Case für den mit der Novelle des Energiesicherungsgesetzes nun neue Regelungen geschaffen werden sollen:

Mit der Einfügung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung eingeführt, die befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Anlagenbetrieb von den §§ 5, 22 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV), der TA Lärm und der TA Luft sowie von den §§ 44–47 BNatSchG ermöglicht.

Diese Abweichungen und Ausnahmen müssen zwingend erforderlich sein, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern.

Über die Verordnungsermächtigung können Rechtsgrundlagen bspw. für den Weiterbetrieb von Gas- und Kohlekraftwerken und befristet Ausnahmen von den Umweltschutzanforderungen der o. g. Verordnungen sowie auch vom Natur- und Artenschutzrecht geschaffen werden.

Neben der weiteren Bereitstellung von fossilen Energien (Einsatz von Kohle anderer Herkunft/Qualität in Kohlekraftwerken und der Einsatz anderer Brennstoffe in Gaskraftwerken) ist auch die erhöhte Stromerzeugung durch Windenergieanlagen (auch nachts) denkbar. Hierfür sind Abweichungen bzw. Ausnahmen von Vorschriften der TA Lärm und des BNatSchG erforderlich.

Zulassungen für die geänderte Energieerzeugung (insbesondere auch an Produktionsstandorten) müssen jetzt in Zeiten erreicht werden, in denen die zuständigen Genehmigungsbehörden bereits mit einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren zur Dekarbonisierung der Wirtschaft bzw. zum Ausbau der erneuerbaren Energien befasst sind und befasst werden.

Änderungsgenehmigungen, die bereits vorher und für den Krisenfall erforderlich sind, werden kurzfristig und bedarfsgerecht nur mit Unterstützung der Genehmigungsbehörden durch externe Projektmanager erreicht werden können. Diese Art der Unterstützung der Genehmigungsbehörden wird zu Recht inzwischen auch von den Umweltverbänden gefordert.

Ebenso wichtig sind vollständige und prüffähige Antragsunterlagen sowie eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, z. B. darüber, ob anstelle eines Änderungsgenehmigungsverfahrens auch ein Anzeigeverfahren (mit Freistellung von der Genehmigungspflicht innerhalb von vier Wochen) möglich ist.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr **avr**-Team